

Begleitbroschüre

für die Selbsthilfegruppen
in Sachsen-Anhalt



Beantragung der Pauschalförderung

(kassenartenübergreifende Pauschalförderung)
gemäß § 20h SGB V

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfeförderung
der GKV in Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt
BKK Landesverband Mitte
IKK gesund plus
KNAPPSCHAFT
Sozialversicherung der Landwirte,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

sowie in beratender Funktion die für die Wahrnehmung der Interessen
der Selbsthilfe maßgeblichen Vertretungen

Erschienen: 1. Auflage (November 2020)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die
Ausweisung der weiblichen, männlichen und diversen Form verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung
grundsätzlich für alle Geschlechter, gemeint ist stets die weibliche,
männliche und diverse Form.



Vorwort

Mit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) wurden auch die Regelungen zur **Förderung der Selbsthilfe (§ 20h SGB V)** angepasst. In Folge dessen änderte sich die bis 2019 gültige hälftige Verteilung der Fördermittel, die die Krankenkassen und ihre Verbände jährlich der Selbsthilfe zur Verfügung stellen. Seit dem 1. Januar 2020 sind 70 % der Fördermittel für den Bereich der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung vorgesehen. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung verbleiben 30 % der Fördermittel.

Diese neue Verteilung der Fördermittel wurde in Sachsen-Anhalt bereits 2020 berücksichtigt. Allerdings werden in Absprache mit dem GKV-Spitzenverband die mit der Neuverteilung der Fördermittel einhergehenden **Änderungen der Förderkriterien** erst ab dem Förderjahr 2021 umgesetzt.

Maßgebend für die Förderung ist der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, der vom GKV-Spitzenverband herausgegeben wird und an dessen Bearbeitung auch die maßgeblichen Vertretungen der Selbsthilfe beratend beteiligt werden. Durch die Anhebung der pauschalen Fördergelder sind in Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2021 einige Ausgaben von Selbsthilfegruppen, die bisher über die Projektförderung finanziert wurden, **ausschließlich** über die Pauschalförderung zu beantragen. Die Pauschalförderung ist **als Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie z. B. Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten vorgesehen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfeförderung der GKV in Sachsen-Anhalt (ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt) – alle Kassenverbände Sachsen-Anhalts und die Vertreter der Selbsthilfe – haben entschieden, dass ab 2021 ein **vereinfachtes Antragsverfahren** für Selbsthilfegruppen bis zu einer Fördersumme von 500 EUR/Jahr eingeführt wird. Die ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt hat dieses Begleitheft aufgelegt, um Sie bei der Beantragung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zu unterstützen.

Antragsunterlagen

Bitte beachten Sie unbedingt die Antragsfrist und verwenden Sie ausschließlich die aktuell gültigen Antragsunterlagen. Die Unterlagen sind vollständig auszufüllen und die benannten Anlagen beizufügen. Die Antragsunterlagen sind zwingend von zwei legitimierten Vertretungsberechtigten der Selbsthilfegruppe (Gruppensprecher und Stellvertreter) zu unterschreiben und im Original einzureichen.

Angaben zu den Antragsstellern

Tragen Sie als Antragsteller den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Füllen Sie Ihre Kontaktdaten sowie die des Stellvertreters aus. Bitte unbedingt eine vollständige und korrekte Postanschrift angeben. Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt. Muss der Name der Selbsthilfegruppe im Briefkopf ersichtlich sein, so tragen Sie dies bitte im Feld „Postanschrift der Selbsthilfegruppe“ ein.

Angaben zur Selbsthilfegruppe

Notieren Sie die allgemeinen Angaben zur Selbsthilfegruppe. Bitte tragen Sie alle Krankheiten ein, mit denen sich Ihre Gruppe befasst. Es sind auch indikationsübergreifende Gruppen förderfähig. Das Gründungsdatum und die Anzahl der Gruppenmitglieder sind entscheidend für die grundsätzliche Förderhöhe. Bitte beachten Sie, dass eine Gruppe unter sechs Mitgliedern nicht förderfähig ist. Nennen Sie die Anzahl der Treffen.

Selbsthilfegruppen können künftig unabhängig davon, wie sie den Austausch ihrer Mitglieder ermöglichen (über analoge Angebote, und/oder digitale Angebote und Anwendungen) gefördert werden. Ziel ist eine gleichberechtigte Förderung, unabhängig von der Art des praktizierten Austausches. Die Selbsthilfegruppe, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und an-

bietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten. Eine bundeslandübergreifende Tätigkeit von Selbsthilfegruppen ist grundsätzlich möglich.

Voraussichtliche Ausgaben für das beantragte Förderjahr

Bis zu einer Antragssumme von 500 EUR gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Wenn Sie einen höheren Förderbedarf haben, muss zwingend die Anlage 1 ausgefüllt werden. Die angegebenen Beträge sollen dem Bedarf, d. h. den tatsächlich geplanten Ausgaben zur Durchführung der originären selbsthilfebezogenen Aufgaben entsprechen.

Mietkosten und Nebenkosten

- › Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach Gruppengröße bzw. Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung.
- › Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen sind nicht förderfähig.
- › Gegebenenfalls ist ein Beleg für die Mietkosten vorzulegen.
- › Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen etc. werden nicht übernommen.
- › Ebenfalls nicht förderfähig sind Miet- und Nebenkosten für Maßnahmen der reinen Freizeitgestaltung und für gesellige Zusammenkünfte, z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, Grillhütten, Kegelbahnen.



Anschaffungen und Ersatzanschaffungen, Geschäfts- und Bürobedarf

- › Bürobedarf/-material/-ausstattung, Porto sowie Fachliteratur (zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen und Organisationsstruktur) sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.
- › Größere Anschaffungen für die Büroarbeit und Ersatz-Anschaffungen (Möbiliar, Fax, PC, Drucker, Beamer usw.) haben eine finanzielle Obergrenze (siehe Antrag). Kosten für Anschaffungen, die diese Grenze überschreiten, müssen von der Selbsthilfegruppe selbst getragen werden.
- › Der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung werden mit der Antragstellung hinreichend nachvollziehbar begründet, z. B. Einsatzzweck, Einsatzhäufigkeit, Nutzenkalkulation.
- › Die Anschaffungen gehen in das Eigentum der Gruppe (Inventar) über.
- › Gegenstände, deren Anschaffungswert 200 Euro (ohne Umsatzsteuer/MwSt.) übersteigt, sind zu inventarisieren. Die Inventarliste soll folgende Angaben enthalten: (1) Gegenstand, (2) Anschaffungspreis, (3) Anschaffungsdatum und (4) finanziert durch... Die Inventarliste ist gegebenenfalls nach Aufforderung vorzulegen.
- › Die Verausgabung der beantragten Mittel für diese Anschaffungen ist von Selbsthilfegruppen mit der Mittelverwendung durch Rechnungskopie oder Kopie vom Kontobeleg nachzuweisen.
- › Von der ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt geförderte Anschaffungen gehen bei Auflösung der Gruppe entweder in den Besitz des Nachfolgers oder in den Besitz einer anderen von der ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt geförderten Selbsthilfegruppe über.

- › Die Übertragung des Besitzes ist zu dokumentieren. Sofern sich jemand persönlich finanziell engagiert hat, ist das im Einzelfall mit der ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt zu regeln.
- › Telefon- und Internetgebühren (Gruppen)
- › Telekommunikationskosten (Gebühren für Telefon, Fax und Internet) der Selbsthilfegruppen sind förderfähig bis maximal 120 Euro pro Jahr. Höhere Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Öffentlichkeitsarbeit, Selbstdarstellung

- › Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfegruppen: Nachdruck/Aktualisierung von Flyern und Infobroschüren, regelmäßig erscheinende Medien (zum Beispiel Mitgliederzeitschriften) einschließlich deren Verteilung, Pflege/regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte/Homepage, Infostände, Pavillon, Rollbanner, Stellwände, Faltblattständer und weitere Ausgaben für regelmäßige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen können in der Pauschalförderung bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 1.000 Euro pro Jahr berücksichtigt werden.
- › Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, die insgesamt die Summe von 1.000 Euro übersteigen, sind ausschließlich der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung) zuzuordnen.

Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage (Gruppen)

A. Vortragsveranstaltungen

- › Kosten für Vorträge von Referenten, die in der Gruppe zum Thema der Krankheit oder deren Bewältigung informieren, können pro Jahr und Gruppe insgesamt bis maximal 1.000 Euro berücksichtigt werden.
- › Förderfähige Ausgaben sind z.B. Räumlichkeiten, Tagungstechnik, Referentenhonorare und -ersatzleistungen (kleine Präsente anstelle eines Honorars) und Fahrtkosten.
- › Referenten aus der Region sind bevorzugt anzufragen.
- › Aufwendungen für Vortragsveranstaltungen, die den unter 1. genannten Maximalbetrag überschreiten, und „Veranstaltungsreihen“ sind ausschließlich der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung) zuzuordnen.

Selbsthilfe-/Gesundheitstage

- › Für Teilnahmen und Beteiligungen an Gesundheits-/Selbsthilfetagen können innerhalb eines angemessenen Rahmens pro Jahr und Gruppe insgesamt bis maximal 1.000 Euro berücksichtigt werden.
- › Förderfähige Ausgaben sind z. B. Reisekosten, Teilnahme- und Standgebühren sowie Ausstellungsbedarf.
- › Selbsthilfeaktivitäten, die den unter 1. genannten Maximalbetrag überschreiten, sind ausschließlich der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung) zuzuordnen.

A. Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen

- › Der Besuch von überregionalen Gremiensitzungen und Mitglieder-/Delegiertenversammlungen ist innerhalb eines angemessenen Rahmens bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro pro Jahr förderfähig.
- › Bezuschusst werden Fahrtkosten, Teilnehmergebühren und Übernachtungskosten in angemessener Höhe bis zum genannten Höchstbetrag.
- › Als angemessen gelten Teilnahmen von jeweils 2-3 Mitgliedern/Delegierten und maximal 2mal jährlich.
- › Die Teilnahme erfolgt auf Einladung eines übergeordneten Gremiums/Organs/Verbandes der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zu Themen der Erkrankung, der verwaltungsmäßigen Gruppenorganisation, der Qualifizierung für die Arbeit in der Gruppe/Organisation/Kontaktstelle oder zur Verbandsorganisation/-arbeit.
- › Die Inhalte und Ergebnisse werden in der Gruppe/Landesorganisation/Kontaktstelle kommuniziert.
- › **Fahrtkosten:** Angerechnet werden können Fahrtkosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit 0,30 Euro pro km oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse. Mögliche Fahrpreisermäßigungen (bspw. BahnCard, Gruppentickets) sind zu berücksichtigen.
- › **Übernachungskosten:** Angerechnet werden können maximal 70 Euro pro Übernachtung/Person, maximal 150 Euro pro Person und Anlass.

B. Tagungs-, Kongress- und Messebesuche

- › Der Besuch von Tagungen, Kongressen und Messen zu relevanten Themen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist innerhalb eines angemessenen Rahmens bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000 Euro pro Jahr förderfähig.
- › Bezuschusst werden Fahrtkosten, Teilnehmergebühren und Übernachtungskosten in angemessener Höhe bis zum genannten Höchstbetrag.
- › Als angemessen gelten Teilnahmen von jeweils 2-3 Mitgliedern/Delegierten und maximal 2mal jährlich.
- › Die Teilnahme erfolgt durch Anmeldung oder Einladung auf Basis einer offiziellen Ausschreibung.
- › Die Inhalte und Ergebnisse werden in der Gruppe/Landesorganisation/Kontaktstelle kommuniziert.
- › **Fahrtkosten:** Angerechnet werden können Fahrtkosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit 0,30 Euro pro km oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse. Mögliche Fahrpreisermäßigungen (bspw. BahnCard, Gruppentickets) sind zu berücksichtigen.
- › **Übernachungskosten:** Angerechnet werden können maximal 70 Euro pro Übernachtung/Person, maximal 150 Euro pro Person und Anlass.



C. Fahrt-/Reisekosten (Gruppen)

- › Fahrten für Gruppenbelange, die sich auf die gesundheitsbezogene Selbsthilfe beziehen bzw. zum Zweck von Schulungen und Fortbildungen von Funktionsträgern und Mitgliedern, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, können innerhalb eines angemessenen Rahmens gefördert werden.
- › Zuschussfähig sind z. B. Fahrten zu Tagen der offenen Tür, Patiententagen sowie Fahrten zum Besichtigen von Kliniken und Reha-Einrichtungen oder zum Zweck von Gesamttreffen oder Erfahrungsaustauschen.
- › Fahrten zu den regelmäßigen Gruppentreffen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- › Fahrten zum Besuch einzelner Gruppenmitglieder sind ebenfalls nicht zuschussfähig.
- › Angerechnet werden können Fahrtkosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit 0,30 Euro pro km oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse. Mögliche Fahrpreisermäßigungen (bspw. BahnCard, Gruppentickets) sind zu berücksichtigen.
- › Bei Antragstellung ist gegebenenfalls eine Aufstellung der geplanten Aufwendungen zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch eine Aufstellung der Fahrt-/Reisekosten des Vorjahres sein, sofern die Fahrten im Antragsjahr entsprechend des Vorjahres geplant sind (bitte entsprechend erläutern).

D. Nicht förderfähige Ausgaben

- › Maßnahmen, die bereits vor deren Beantragung durchgeführt wurden.
- › Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden. Hierzu zählen auch Anträge auf kassenindividuelle Förderung (Projektförderung) bei Krankenkassen.
- › Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen
- › Fahrtkosten zu Gruppentreffen
- › Alle Ausgaben im Zusammenhang mit reinen Freizeitaktivitäten, z. B. Theater-/Kino-/Konzertbesuche
- › Gesellige Zusammenkünfte, z. B. Gruppenfahrten/Ausflüge/Urlaubsreisen, die sich nicht auf das Krankheitsbild der Gruppe beziehen.
- › Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining
- › Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen
- › Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung dienen (z. B. Zeitungsinserate, Annoncen zum Spendenaufruf, Spenden für wohltätige Zwecke)
- › Benefizveranstaltungen
- › Primäre Prävention (um das Entstehen von Krankheiten zu verhindern) wie z. B. Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training u. ä.
- › Der Pflegeversicherung zugehörige Maßnahmen
- › Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten

- › Dekorationsartikel, Musikalien u. Instrumente
- › Nicht förderfähige Mietkosten, z. B. für Privaträume, Schwimm- oder Sporthallen

**Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.
Die ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt behält sich vor weitere Bewertungskriterien zur Bemessung der Förderfähigkeit anzusetzen.**

Voraussichtliche Einnahmen für das beantragte Förderjahr

Tragen Sie hier bitte alle voraussichtlichen Einnahmen für das Jahr 2021 ein. Der beantragte Pauschalförderbetrag ist hier nicht zu berücksichtigen! Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.), als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

Teilnehmerbeiträge und Einnahmen von Dach-, Landes- oder Bundesverbänden: Die Summe ggf. geleisteter Teilnehmerbeiträge der Gruppenteilnehmer und Zahlungen von Verbänden sind zu nennen, wenn die Gruppe Unterstützung von Landes-/Bundesverbänden erhält.

Einnahmen aus Bußgeldern oder von Gerichten, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen: Bitte tragen Sie diese ein z. B.: Zinsen, Erbschaften, Fördervereine, Lotterien, Bußgelder etc.

kassenindividuelle Projektförderung: Bitte beachten Sie: Kassenindividuelle Fördermittel für ein Projekt dürfen nicht in der Pauschalförderung beantragt werden. Sollten Sie zusätzlich zur Pauschalförderung Fördermittel für die Projektförderung beantragt haben, geben Sie die beantragten oder bewilligten Mittel bitte hier an.

Restmittel aus vergangenen ARGE-Förderungen: Generell ist es möglich, dass Restmittel aus vergangenen Förderungen der ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt als Rücklagen gelten. Doch auch Rücklagen/ Restmittel müssen bei der Fördermittelvergabe berücksichtigt werden. Rücklagen über 1.000 EUR werden direkt mit den beantragten Fördermitteln verrechnet.

Geplante Verwendung der beantragten Fördermittel

Die Maßnahmen, für die eine Selbsthilfegruppe Fördermittel in der Pauschalförderung beantragt, bekommen zukünftig ein stärkeres Gewicht bei der Berechnung der zu bewilligenden Fördersumme. Deshalb werden die Erläuterungen zu diesen Punkten einen größeren Raum einnehmen.

Bankverbindung

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel verfügen kann.

Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

- › Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß und beleghaft zu verwalten und müssen auf Anforderung vorgelegt werden können.
- › Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
- › Bis einschließlich 500 Euro reicht die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel auf dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Anlage 3).
- › Bei einer Fördersumme über 500 Euro ist ein detaillierter (regelmäßiger) Verwendungsnachweis mit genauer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und mit Tätigkeitsbericht erforderlich. Der Bericht soll Auskunft über die wesentlichen Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten der Selbsthilfegruppe im ablaufenden Förderjahr geben.
- › Kauf- und Bankbelege (z. B. für Anschaffungen) sind bitte ausschließlich in Kopie einzureichen.

- › Beim Nachweis der Mittelverwendung ist zu beachten, dass die Angaben zur Verwendung dem Antrag entsprechen, d. h. dass Höhe, Umfang und Art der Verausgabung mit den Angaben der Antragstellung übereinstimmen.
- › Quittungen und Belege verbleiben für 6 Jahre beim Antragsteller und können vom Federführer der ARGE Selbsthilfeförderung Sachsen-Anhalt im Einzelfall zur Vorlage angefordert werden.





Ansprechpartner für die Pauschalförderung in Sachsen-Anhalt

Postanschrift: **AOK Sachsen-Anhalt**



Gerriet Schröder
FB Prävention

Lüneburger Straße 4
39106 Magdeburg

Mail: gerriet.schroeder@san.aok.de
Tel.: 0391 2878-44562
Fax: 0391 2878-844562

